

..... [Bezeichnung bzw. Name des Unternehmens]
..... [PLZ, Ort, Straße]
..... [Tel.-Nr., E-Mail-Adresse]

**Interner Aktenvermerk
über die Festlegung des Dienstgeberbeitrags (DB) für 2023 und 2024**

Gemäß § 41 Abs. 5a Z. 7 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) wird der Dienstgeberbeitrag (DB) für alle Dienstnehmer/innen im Sinne des § 41 Abs. 2 FLAG, für die der Beitrag zu entrichten ist,

in den Jahren 2023 und 2024 mit 3,7 % der Beitragsgrundlage

festgelegt.

Dieser Aktenvermerk wird der Berechnung der Gehalts- und Lohnnebenkosten in den Jahren 2023 und 2024 zugrunde gelegt und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (siehe u.a. § 132 Bundesabgabenordnung) aufbewahrt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Geschäftsleitung

Auszug aus dem Familienlastenausgleichsgesetz (§ 41 Abs. 5a FLAG i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2022):

(5a) In den Kalenderjahren 2023 und 2024 beträgt der Beitrag 3,7 v.H., soweit dies

- 1. in einer anderen bundesgesetzlichen Vorschriften,*
- 2. in einer Dienstordnung der Gebietskörperschaften,*
- 3. in einer aufsichtsbehördlich genehmigten Dienst(Besoldungs)ordnung der Körperschaften des öffentlichen Rechts,*
- 4. in der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund für seine Bediensteten festgelegten Arbeitsordnung,*
- 5. in einem Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden ist,*
- 6. in einer Betriebsvereinbarung, die wegen Fehlens eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteiles (§ 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974) auf der Arbeitgeberseite zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und dem kollektivvertragsfähigen Vertragsteil auf der Arbeitnehmerseite abgeschlossen wurde, oder*
- 7. innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern festgelegt ist.*